

novus

FINANCIAL SERVICES

Verpflichtende Hinweisgeber-
systeme – Handlungsbedarf
auch für Unternehmen des
Finanzsektors



Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das 1. Halbjahr 2022 war eine von vielen Unsicherheiten geprägte Zeit. Neben den andauernden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie muss auch der Finanzsektor mit den Folgen des Ukraine-Kriegs und den damit einhergehenden Auswirkungen umgehen. Eine aktuell hohe Inflation, ein merklicher Zinsanstieg und geringeres Wirtschaftswachstum sowie verstärkter Protektionismus haben starken Einfluss auf die Entwicklungen in der Finanzindustrie. Der Regulierungsdruck bleibt ungeachtet dessen hoch.

Am 24.03.2022 hat der deutsche Gesetzgeber einen neuen Referentenentwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz zur Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie veröffentlicht, der die bestehenden Anforderungen an bestehende Hinweisgebersysteme bei Unternehmen des Finanzsektors konkretisiert, aber auch neue Unternehmen des Finanzsektor zur Einrichtung solcher Systeme verpflichtet. Für Institute, Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kapitalverwaltungsgesellschaften soll das Gesetz mit dessen Inkrafttreten anzuwenden sein. Die wesentlichen Auswirkungen für die Finanzindustrie haben wir für Sie zusammengefasst.



Auch die sich stetig ausweitende Digitalisierung im Finanzsektor und der weiterwachsende Markt von Krypto-Assets sind durch zahlreiche Initiativen der Aufsicht in den Fokus gerückt worden. In 2022 muss bspw. die Umsetzung der Markets in Crypto-Assets Regulation (kurz MiCA) erfolgen, die eine einheitliche Regulierung von Kryptowerten sicherstellen soll. EU-Parlament und der EU-Rat haben Anfang Juli 2022 hierzu eine vorläufige Einigung erzielt. In dieser Ausgabe wird insbesondere auf die bilanzielle Behandlung von Krypto-Assets und aus Kryptogeschäften resultierenden Erträgen eingegangen. Die zentralen Aussagen des im Mai 2022 veröffentlichten BMF-Schreibens zu den steuerlichen Besteuerungsgrundlagen für Krypto-Assets haben wir für Sie ebenfalls aufgenommen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Bei Fragen stehen wir Ihnen wie gewohnt persönlich zur Verfügung. Gerne können Sie Ihre Fragen und/oder Anmerkungen auch an novus.fdl@ebnerstolz.de senden.

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart

Jutta Kempers

Rechtsanwältin und Senior Managerin bei Ebner Stolz in Stuttgart



■ AUFSICHTSRECHT

Verpflichtende Hinweisgebersysteme – Handlungsbedarf auch für Unternehmen des Finanzsektors	4
Festsetzung des antizyklischen Kapitalpuffers und eines Systemrisikopuffers für den Wohnimmobiliensektor	8
Mystery Shopping der BaFin	9
BaFin – Richtlinie für nachhaltige Fonds wird zurückgestellt	10
ESMA – Erklärung zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Investmentfondsportfolios	10
BaFin-Aufsichtsmitteilung – Konkretisierung der Anforderungen an die Identifizierung von Ukraine-Flüchtlingen	11

■ RECHNUNGSLEGUNG

Die Bilanzierung von Krypto-Assets nach HGB	12
IDW-Hinweise zu Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung und Prüfung branchenübergreifend und ergänzt für Investmentgesellschaften	15

■ STEUERRECHT

Besteuerung von Kryptowährungen: Das BMF sorgt für etwas Klarheit	17
Auch Knock-Out-Zertifikate sind steuerlich keine Termingeschäfte	18
Verwaltung von Wagniskapitalfonds ist seit Juli 2021 umsatzsteuerfrei	19

■ INTERN

Lorenz Muschal folgt Matthias Kopka als Mitglied im IDW Bankenfachausschuss	19
Ansprechpartner	20



Verpflichtende Hinweisgebersysteme – Handlungsbedarf auch für Unternehmen des Finanzsektors

Der deutsche Gesetzgeber schreibt bisher nur für einzelne Branchen eine gesetzliche Verpflichtung zum Aufbau eines Compliance Systems vor, wie z. B. für Institute und Wertpapierfirmen. Dies soll nun mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG-E), das das Bundesministerium der Justiz am 24.03.2022 als Referentenentwurf vorgelegt hat, geändert und die bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen um allgemeine Regelungen ergänzt werden.

Mit dem HinSchG-E wird die Richtlinie (EU) 2019/1937 (sog. Whistleblower-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Eigentlich hätte diese Richtlinie bereits bis 17.12.2021 national umgesetzt werden müssen, das Gesetzgebungsverfahren war aber in der letzten Legislaturperiode gescheitert.

Hinweis: In Deutschland ist die Finanzwirtschaft bereits heute in weiten Teilen zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen verpflichtet, die einen Schutz der Hinweisgeber gewährleisten sollen, so z. B. nach §§ 6 und 53 GwG oder § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG. Die genaue Ausgestaltung der Systeme blieb aber in weiten Teilen den betroffenen Unternehmen selbst überlassen. Demgegenüber sieht nun das HinSchG-E konkrete Regelungen und Fristen, z. B. in Bezug auf Rückmeldungen an den Hinweisgeber, vor.

Aber auch für die Unternehmen des Finanzsektors, die bereits über Hinweisgebersysteme verfügen, besteht über das HinSchG-E Handlungsbedarf. Sie müssen ihre bestehenden Hinweisgebersysteme, eine schriftlich fixierte Ordnung und Prozesse an die teilweise konkreteren Regelungen des HinSchG-E anpassen und dabei ggfs. neu ausrichten. Bei Verstößen drohen u.a. empfindliche Geldbußen.

Hinweis: Für bspw. Finanzunternehmen, reine Anbieter von Nebendienstleistungen, Versicherungs-Zweckgesellschaften und Pensionsfonds sind die Regelungen zum Hinweisgeberschutz neu und damit künftig vollständig zu beachten.

Ab wann muss ein Hinweisgebersystem implementiert sein?

Die Unternehmen können grundsätzlich die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht abwarten. Damit ist jedoch zeitnah zu rechnen, auch wenn derzeit noch offen ist, wann das Gesetz in Kraft tritt. Entsprechend der Übergangsregelung in § 42 Satz 1 HinSchG-E ist geplant, dass Arbeitgeber in der Privatwirtschaft mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten ein entsprechendes Hinweisgebersystem erst bis 17.12.2023 einrichten müssen.

Die Übergangsfrist greift gemäß § 42 Satz 2 HinSchG-E allerdings nicht für die in § 12 Abs. 3 HinSchG-E aufgeführten Unternehmen des Finanzsektors, wie z. B. Institute i. S. d. § 1 Abs. 1b KWG, Wertpapierdienstleistungsunternehmen i. S. d. § 2 WpHG, Börsenträger i. S. d. BörsenG oder Kapitalverwaltungsgesellschaften i. S. d. 17 Abs. 1 KAGB.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Von den Regelungen des HinSchG-E sind grundsätzlich alle Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten betroffen. Bei Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Börsenträger, Datenbereitstellungsdiensten, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bestimmten Gegenparteien und Versicherungsunternehmen greifen die Regelungen gemäß § 12 Abs. 2 HinSchG-E größenunabhängig für alle Unternehmen. Diese müs-

sen nach dem vorliegenden Referentenentwurf sichere interne Meldekanäle vorhalten bzw. bestehende Kanäle an die neuen Anforderungen adaptieren und entsprechende Prozesse implementieren bzw. anpassen. Für diese Unternehmen ist keine Übergangsregelung vorgesehen.

Hinweis: Regulierte Unternehmen, wie Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen, sind schon jetzt nach den für sie ergänzend geltenden branchenspezifischen Vorschriften zur Einrichtung von Hinweisgeberstellen verpflichtet (vgl. § 25a Abs. 1 Satz 6 Nr. 3 KWG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 KAGB, § 58 WpHG und § 23 Abs. 6 VAG).

In welchem Verhältnis steht das HinSchG zu anderen bereits bestehenden Meldeverpflichtungen?

Das HinSchG-E ist subsidiär zu den branchenspezifischen Regelungen für den Finanzsektor sowie denen des Strafgesetzbuches. Gerade im Banken- und Versicherungssektor existieren bereits umfangreiche Regelungen, wie z. B. § 6 und § 53 GwG zur Meldung von Geldwäscheverstößen, Einrichtung entsprechender Meldesysteme und Schutz der Hinweisgeber.

Soweit bereits ein Meldesystem greift, auf das § 4 Abs. 1 HinSchG-E verweist, geht dieses vor, und das HinSchG-E soll nicht angewendet werden. Nur dort, wo spezialgesetz-

liche, branchenbezogene Regelungen nicht greifen, findet das HinSchG-E Anwendung. So ist bspw. der Katalog der nach dem HinSchG-E möglichen zu meldenden Verstößen deutlich umfangreicher (z.B. Schutz bei elektronischer Kommunikation, Schutz personenbezogener Daten).

Welche Arten von Hinweisgebersystemen sind möglich?

Für hinweisgebende Personen sollen gemäß § 7 HinSchG-E zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege bestehen. Hierbei handelt es sich zum einen um interne und zum anderen um externe Meldekanäle.

► Interne Meldekanäle

Bei der genauen Ausgestaltung des internen Meldekanals besteht Gestaltungsspielraum, z. B. in Form einer Einrichtung einer elektronischen Meldemöglichkeit oder der Entgegennahme der Meldungen durch einen Rechtsanwalt als externer Ombudsmann. Die betreffende Person benötigt hinreichende Kompetenzen, um die notwendige rechtliche Bewertung der Meldungen vornehmen zu können.

Die Meldewege müssen so ausgestaltet sein, dass Hinweise in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen können. Außerdem sollte auf Wunsch des Hinweisgebers auch eine physische Zusammenkunft innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens ermöglicht werden.

Gesetzliche Regelung	Beschäftigte	Anwendungszeitpunkt
Grundsatz § 42 HinSchG-E	< 50	nicht anwendbar
	50-249	17.12.2023
	250	ab Inkrafttreten des HinSchG
Ausnahme in § 12 Abs. 3 HinSchG-E für bestimmte Unternehmen der Finanzbranche	größenunabhängig	ab Inkrafttreten des HinSchG

In jedem Fall muss die Vertraulichkeit (Anonymität ist nicht vorausgesetzt) des Hinweisgebers gewahrt werden.

Hinweis: Die verschiedenen Meldemöglichkeiten können auch miteinander kombiniert werden. Welche Lösung favorisiert wird, hängt vom konkreten Einzelfall, u. a. von Größe, Struktur und Weiträumigkeit der Unternehmensorganisation und letztlich davon ab, ob intern eine fachlich geeignete Person bestimmt werden kann.

Zusätzlich sollte, hierzu besteht aber keine Verpflichtung, das Hinweisgebersystem auch von Personen außerhalb des Unternehmens genutzt werden können. Hierbei handelt es sich etwa um Organmitglieder und Aktionäre des Unternehmens, Bewerber, Selbstständige bzw. ehemalige Beschäftigte. Der Anwendungsbereich des HinSchG-E ist somit weitergefasst als bspw. die Regelung des § 25a KWG, der sich nur auf Mitarbeiter erstreckt.

Hinweis: Ein externer Zugriff auf die internen Meldekanäle ist zumindest bei Großbanken i. d. R. bereits heute vorgesehen.

► **Externe Meldekanäle**

Neben der Etablierung eines internen Meldesystems müssen die Unternehmen ihren Mitarbeitern auch verständliche und leicht zugängliche Informationen über die Möglichkeiten externer Meldungen an bestimmte Behörden erteilen. Hierzu werden auf Landes- und Bundesebene externe Meldestellen eingerichtet, soweit solche noch nicht existieren.

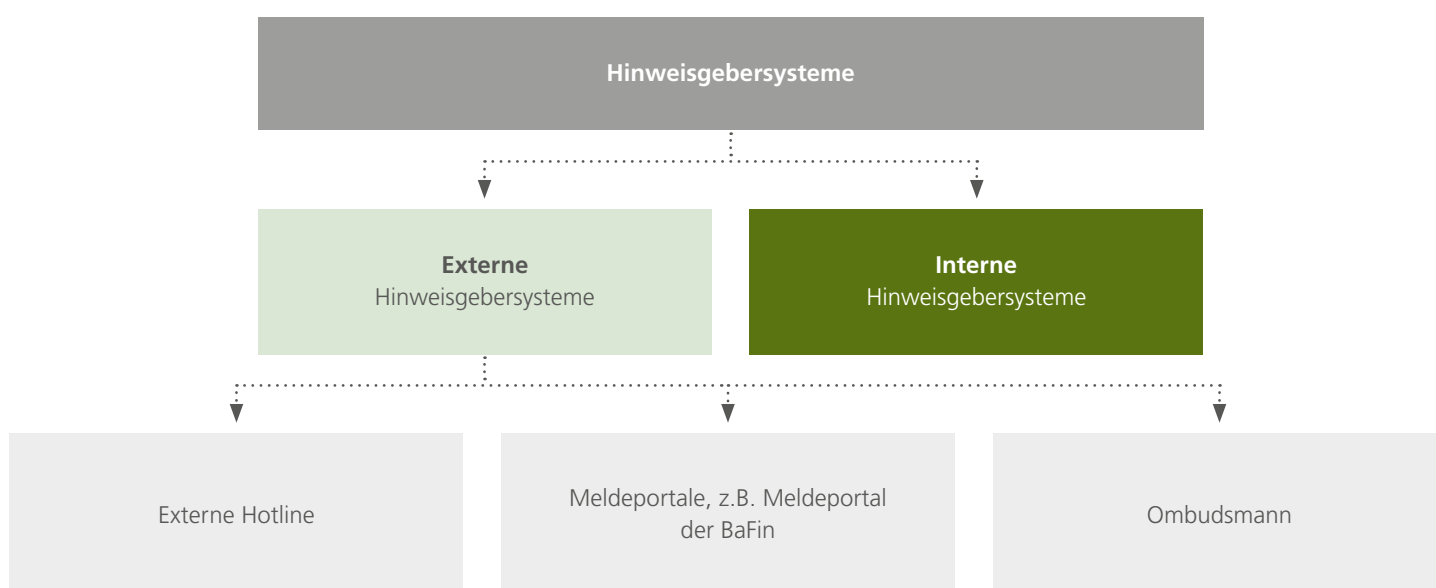
Die BaFin hat bereits seit 2016 eine externe Hinweisgeberstelle zur anonymen Meldung vermuteter Verstöße bei von ihr beaufsichtigten Unternehmen gegen das Aufsichtsrecht aufgebaut, die sie jüngst über die Einrichtung eines speziellen Referats weiter ausgebaut und ihren Webauftritt neugestaltet hat.

Hinweis: Anders als bisher hat die interne Meldung keinen Vorrang mehr. Der Hinweisgeber kann frei entscheiden, ob er Verstöße unternehmensintern meldet oder sich extern an eine Behörde, z. B. die BaFin, wendet.

Welche Meldungen genießen Hinweisgeberschutz?

Das HinSchG-E geht in seinem Anwendungsbereich über die Vorgaben der Whistleblower-Richtlinie hinaus. Danach sind Hinweisgeber bei der Meldung von Verstößen geschützt, die strafbewehrt oder (mit einigen Einschränkungen) bußgeldbewehrt sind. Darüber hinaus erstreckt sich der sachliche Anwendungsbereich auf sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der EU und der Europäischen Atomgemeinschaft. Darunter fallen u. a. Vorgaben

- zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- zur Produktsicherheit und -konformität,
- zur Verkehrssicherheit inklusive Eisenbahnsicherheit, Seeverkehrs- und Luftverkehrssicherheit,
- zum Umweltschutz,
- zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,
- zum Verbraucherschutz,
- zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie zur Sicherheit von Netz- und Informationssystemen,



die weit über die im Finanzsektor bereits bestehenden Regelungen hinaus gehen.

Hinweisgeber-Meldung – und dann?

Geht eine Meldung im Unternehmen ein, ist die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, zu wahren.

Unbefugte Mitarbeiter dürfen keinen Zugriff auf die Meldung haben. Dem Hinweisgeber muss der Eingang der Meldung innerhalb von sieben Tagen bestätigt werden.

Die Unternehmen müssen eine unparteiische Person oder Abteilung benennen, die basierend auf den Meldungen Folgemaßnahmen, etwa interne Nachforschungen und Ermittlungen, ergreift. Zudem muss den Hinweisgeber innerhalb von maximal drei Monaten eine Rückmeldung zu veranlassten Maßnahmen/Untersuchungen gegeben werden. Eingehende Meldungen sind zu dokumentieren.

Hinweis: Da es den Hinweisgebern offensteht, den Weg der internen oder externen Meldung zu beschreiten, sollten Unternehmen professionelle interne Strukturen schaffen. Nur wenn Hinweisgeber darauf vertrauen können, dass Unternehmen Hinweise ernst nehmen, ihnen sorgfältig nachgehen, Straftaten und Unregelmäßigkeiten aufklären und angemessen sanktionieren, werden sie sich interner Meldestrukturen bedienen.

Schutzwirkung für den Hinweisgeber

Hinweisgeber genießen nur dann rechtlichen Schutz, wenn ein berechtigter Grund zu der Annahme bestand, dass die gemeldeten Informationen über Verstöße zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen, in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen und sie diese über die vorgegeben internen oder externen Meldekanäle abgegeben haben. Unter diesen Voraussetzungen verbietet der Referentenentwurf jede Form von Repressalien, Diskriminierungen oder Benachteiligungen. Bei Verstößen sieht das HinSchG-E Sanktionierungen mit empfind-

lichen Geldbußen zwischen 20.000 Euro und 100.000 Euro vor. Diese Bußgelder können sowohl die Verantwortlichen als auch die jeweiligen Unternehmen betreffen.

Hinweis: Unternehmen des Finanzsektors sollten schon jetzt ihre vorgehaltenen Hinweisgebersysteme dahingehend prüfen, ob sie auch den geplanten Anforderungen des HinSchG-E genügen. Einzelaspekte sind z. B. die Sicherstellung der Vertraulichkeit, die Wirksamkeit der Prozesse und Verfahren zum Umgang mit internen Meldungen, die Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften und die ergänzende Einführung externer Meldekanäle.



Festsetzung des antizyklischen Kapitalpuffers und eines Systemrisikopuffers für den Wohnimmobiliensektor

Die BaFin hat Anfang 2022 mittels zweier Allgemeinverfügungen Vorsorge getroffen, um die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems zu erhöhen.

Zu diesem Zweck hat sie

- ▶ einen **antizyklischen Kapitalpuffer** von **0,75 %** der risikogewichteten Aktiva auf inländische Risikopositionen und
- ▶ einen **sektoralen Systemrisikopuffer** von **2,0 %** der risikogewichteten Aktiva auf mit Wohnimmobilien besicherte Kredite

festgesetzt. Die Höhe der Quote hatte die BaFin aus dem Wohnimmobilienstresstest der Deutschen Bundesbank übernommen und bei ihrer Festsetzungsentscheidung auch die Analysen des Ausschusses für Finanzstabilität (AFS) und des European Systemic Risk Boards (ESRB) mitberücksichtigt.

Hinweis: Die BaFin hat den Banken eine Übergangsfrist eingeräumt, so dass die zusätzlichen Kapitalanforderungen erst zum 1.2.2023 vollständig erfüllt werden müssen. Damit wird den Banken Zeit gewährt, eine ausreichende Unterlegung der neuen Kapitalanforderungen sicherzustellen.

Nach Berechnung der Aufsicht werden mit den beiden Kapitalpuffern rd. 22 Mrd. Euro an hartem Kernkapital im Bankensystem zur Verlustabsorption konserviert, 17 Mrd. Euro über den antizyklischen Kapitalpuffer und 5 Mrd. Euro über den sektoralen Systemrisikopuffer. Laut Aussagen des BaFin-Chefs Mark Branson sind die erhöhten Kapitalanforderungen von den meisten Banken durch bestehendes Überschusskapital erfüllbar.

Nur bei wenigen Instituten entstünde ein erhöhter Kapitalbedarf, der von der Aufsicht auf insgesamt 200 Mio. Euro geschätzt wird.

Reaktion auf die Überbewertung der Wohnimmobilien

Die Maßnahmen wurden vor dem Hintergrund der seit 2010 dynamischen Entwicklung der Preise und der Kreditvergabe am Wohnimmobilienmarkt erlassen.

Nach den Ausführungen des BaFin-Chefs Mark Branson belaufen sich die Wohnimmobilienkredite in Deutschland auf 1,6 Billionen Euro. Die Corona-Pandemie hat den Boom im Wohnimmobiliensektor weiter verstärkt, bundesweit ist eine Überbewertung der Wohnimmobilien von 10 % bis 30 % gegenüber Werten, die sich aus Fundamentaldaten ableiten lassen, festzustellen. Durch eine derartige Überbewertung der Wohnimmobilien besteht ein erhebliches Risiko für langfristige Bewertungskorrekturen. Mit den zudem erwarteten weiteren Preissteigerungen wird eine Ausweitung des fremdfinanzierten Erwerbs befürchtet, der von einer Überschätzung der Schuldendienstfähigkeit der Kreditnehmer sowie der Werthaltigkeit der Immobilien seitens der Institute flankiert wird. Damit steigen nach Auffassung der Aufsicht die Risiken für den Immobilienmarkt, bspw. das Risiko, dass bei Preiseinbrüchen die Kreditsicherheiten nicht mehr ausreichen und die Verwertung der Sicherheiten zu weiteren Preiseinbrüchen führt.

Die festgesetzten Kapitalpuffer sollen diesen Risiken sowohl für den Wohnimmobilienmarkt als auch für die Realwirtschaft begegnen und insbesondere eine prozyklische Einschränkung der Kreditvergabe mit negati-

ven Auswirkungen auf die Realwirtschaft begrenzen und die Institute hier krisenfester machen.

Hinweis: Die BaFin erwartet zusätzlich von den Kreditinstituten eine zukünftig konservativere Bewertungs- und Kreditvergabepraxis sowie eine restriktive Behandlung von Finanzierungen mit hohem Beleihungswert (Loan to Value oder LTV). Die Sicherstellung der Schuldenfähigkeit der Kreditnehmer auch in Stressphasen, z.B. bei steigenden Zinsen, ist der Aufsicht hier ein weiteres Anliegen. Sie behält sich laut Pressemitteilung vom 12.01.2022 vor, perspektivisch eine Obergrenze für den Fremdkapitalanteil bei Wohnimmobilienfinanzierungen festzusetzen.

Was bedeutet das für die Kreditinstitute?

Zum einem müssen die Kreditinstitute mehr Kapital vorhalten, um die Mindestquoten einzuhalten. Zum anderen ist eine Überprüfung der Kapitalplanung (Jahres- und Mittelfristplanung) notwendig, da die Festsetzung der Puffer sich auf die Differenz zwischen der geplanten Kapitalquote und der Mindestkapitalquote auswirkt. Ggfs. ist die Kapitalplanung bei sich abzeichnenden Engpässen anzupassen. Außerdem empfiehlt sich aufgrund der Erwartungshaltung der BaFin eine Überprüfung der Bewertungs- und Kreditvergabepraxis, insbesondere mit Blick auf das LTV-Verhältnis.

Hinweis: Unabhängig von der gesetzlichen Pflicht zur Erfüllung der Kapitalanforderungen zeichnet sich derzeit aufgrund der Inflation und den Folgen des Ukraine-Krieges eine rasante Verteuerung bei den Hypothekenzinsen ab.

Mystery Shopping der BaFin

Als Konsequenz aus dem Wirecard-Skandal hat der deutsche Gesetzgeber im Sommer 2021 das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) verabschiedet und dabei grundlegende Reformen auch in Bezug auf die Aufsicht vorgenommen.

So wird der BaFin zur Stärkung des Verbraucherschutzes die Möglichkeit zur Durchführung anonymer Testkäufe und der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen (Mystery Shopping) eingeräumt. Über eine Ergänzung in § 4 Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (FinDAG) erhielt die BaFin erstmalig im Wege verdeckter Testverkäufe ein spezifisches Instrument zum Schutz kollektiver Verbraucherinteressen.

Beim Mystery Shopping treten behördliche Testkäufer als Verbraucher bei Banken, Versicherungen und Wertpapierinstituten auf und lassen sich zu Testzwecken beraten bzw. kaufen Finanzprodukte (z. B. Wertpapiere oder Zertifikate) oder schließen Versicherungen oder Kredite ab. Hierfür hat die BaFin Agenturen beauftragt, die geschulte Testkäufer für Zwecke des Mystery Shopping zur Verfügung stellen. Diese werden zu Anlageberatungs- oder Kreditgesprächen in die Filialen der Institute, Versicherungen und Wertpapierinstitute geschickt und beobachten, wie die Unternehmen vorgehen und ob sie die gesetzlichen Regelungen einhalten.

Ziel der BaFin ist es, über die anonym von ihr vorgenommenen Testkäufe einen Überblick zu erhalten, wie der Stand des Verbraucherschutzes bei den Unternehmen des Finanzsektors insgesamt ist und ob die Unternehmen tatsächlich ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber Verbrauchern und Kleinanlegern einhalten.

Bereits 2021 hatte die BaFin hierzu ein Pilotprojekt gestartet, welches seit Anfang 2022 in den Regelbetrieb übergegangen ist.

In der Pilotphase wurde deutschlandweit die Anlageberatung in zwölf Banken überprüft. Zum Einsatz für das Mystery Shopping kamen drei verschiedene Kundengruppen. Ergebnis war: Bei jeder dritten Anlageberatung fehlten wichtige Informationsdokumente (z. B. Geeignetheitserklärung, Kosteninformationen) und/oder wurden Kundenangaben teilweise unzutreffend aufgenommen. Die meisten Mängel wurden bei der Beratung oder dem Verkauf von Finanzprodukten an Senioren festgestellt. Bei fast allen getesteten Unternehmen hat die BaFin im Pilotprojekt Mängel festgestellt.

Hinweis: Auch wenn der Mystery-Shopper in der Beratungspraxis erkannt wird, ist der Beratungs- und Verkaufsprozess so durchzuführen, dass die notwendigen Kundeninformationen und -erklärungen korrekt eingeholt und die richtigen und vollständigen Informationen und Erklärungen an den Kunden rechtzeitig abgegeben werden. Die Dokumentation muss passen! Auch der klar erkannte Mystery-Shopper befreit nicht von den regulatorischen Pflichten und Mängel in der Beratung führen zu in der Regel belastenden Feststellungen.

Für 2022 hat die BaFin deswegen erklärt, die Anlageberatung und Kreditvergabepaxis deswegen noch genauer unter die Lupe zu nehmen als zuvor. Hierfür hat sie Anfang des Jahres eine neue Ausschreibung für eine Agentur vorgenommen und plant ihre Testkäufe in den nächsten Jahren in allen Bereichen des Finanzsektors, die Risiken für den Verbraucherschutz bieten, fortzusetzen und deutlich auszuweiten.

Hinweis: Laut Aussagen von Christian Bock, Leiter der Abteilung Verbraucherschutz der BaFin, sind jährlich mehrere Hundert Testkäufe geplant.

Im Gegensatz zum Pilotprojekt soll das Mystery Shopping nicht nur auf Kreditinstitute beschränkt werden, sondern auch Wertpapierinstitute und Versicherungen umfassen.

Auch sollen zukünftig Themenkomplexe, wie Digitalisierung und Nachhaltigkeit, beim Mystery Shopping analysiert werden.

Hinweis: Bei den Fragestellungen rund um die Nachhaltigkeit stellt sich für die Unternehmen des Finanzsektors oft das Problem mangelnder oder unzureichender Datenverfügbarkeit. Auch liegt der Betrachtungsschwerpunkt der Unternehmen oft auf den Umwelt- und Governance-Risiken, soziale Aspekte werden bislang kaum betrachtet.

Darüber hinaus will die BaFin gemäß ihrer Veröffentlichung „Moderne Aufsicht: Mystery Shopping“ vom 17.12.2021 einen besonderen Schwerpunkt auf Restschuldversicherungen im Rahmen des Kreditvergabeprozesses legen, die wegen der hohen Kosten für den Verbraucher von der BaFin als besonders kritisch angesehen werden.

Hinweis Bei fehlender oder fehlerhafter Beratung können Kunden innerhalb von drei Jahren ab dem Jahresende, in dem die Beratung stattfand, Schadensersatz verlangen, bei bewusster Falschberatung sogar innerhalb von zehn Jahren.

BaFin – Richtlinie für nachhaltige Fonds wird zurückgestellt

Am 03.05.2022 hat Mark Branson, Präsident der BaFin, im Rahmen der Jahrespressekonferenz der BaFin mitgeteilt, dass die im August 2021 zur Konsultation gestellte BaFin-Richtlinie zu nachhaltigen Investmentfonds vorerst zurückgestellt wird.

Die sog. Nachhaltigkeitsrichtlinie wird damit vorerst nicht formal beschlossen. Die Entscheidung wird mit den aktuellen Unsicherheiten im regulatorischen, energie- und geopolitischen Umfeld nach dem Ausbruch des Ukraine-Kriegs begründet. Kapitalverwaltungsgesellschaften könnten aber weiterhin nachhaltige Investmentvermögen auflegen und vermarkten.

Hinweis: Die BaFin beabsichtigt ungeachtet dieser vorläufigen Zurückstellung an der Konsultationsfassung der Richtlinie vom 02.08.2021 zumindest in Teilen festhalten und diese im Rahmen der Zulassung nachhaltiger Fonds weiterhin zur Anwendung zu bringen. Die praktizierte Regelung gilt nur für in Deutschland aufgelegte Fonds, was zu einem Wettbewerbsnachteil führen kann. Intension der Aufsicht ist, durch strengere Prüfungspraktiken die Fondsanleger vor Greenwashing zu schützen.

Der Entwurf der Nachhaltigkeitsrichtlinie enthält Vorgaben an die Ausgestaltung von Anlagebedingungen inländischer Investmentvermögen, die im Namen einen Nachhaltigkeitsbezug, wie beispielsweise „ESG“, nachhaltig/sustainable oder grün/green, aufweisen oder als explizit nachhaltig vertrieben werden.

Nachhaltige Fonds sollen zum Schutz vor Greenwashing

- ▶ eine Mindestinvestitionsquote von 75 % in nachhaltige Anlagen aufweisen,
- ▶ mit mindestens 75 % des Investmentvermögens eine nachhaltige Anlagestrategie verfolgen (z.B. „Best-in-Class-Strategie“) oder
- ▶ einen nachhaltigen Index nachbilden.

An diesen Vorgaben soll bei der Zulassungsprüfung festgehalten werden.

Hinweis: Für inländische Investmentvermögen, deren Anlagebedingungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Konsultationsfassung bereits genehmigt waren, gilt eine Grandfathering-Regelung.

ESMA – Erklärung zu den Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf Investmentfondsportfolios

Die ESMA hat am 16.05.2022 eine öffentliche Erklärung zu den Auswirkungen des russischen Einmarsches in der Ukraine auf Investmentfondsportfolios veröffentlicht. Die Erklärung ist eine Leitlinie ohne Gesetzescharakter, stellt aber die Erwartungshaltung der Aufsicht dar.

Die Erklärung betrifft die folgenden Fondsmanager:

- ▶ Zugelassene externe Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) und intern verwalteter alternativer Investmentfonds (AIF), die der AIFMD unterliegen,
- ▶ Verwalter europäischer Risikokapitalfonds (EuVECA), die der EuVECA-Verordnung unterliegen,
- ▶ Verwalter von europäischen Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), die der EuSEF-Verordnung unterliegen und
- ▶ OGAW-Verwaltungsgesellschaften und selbstverwaltete OGAW-Investmentgesellschaften (zusammen „OGAW-Verwalter“), die der OGAW-Verordnung unterliegen.

Die Erklärung hat das Ziel des Anlegerschutzes und der Förderung der Konvergenz.

Hinweis: Fondsmanager von Investmentfonds mit Engagements in Vermögenswerten, die mit Liquiditätsproblemen konfrontiert sind, müssen prüfen, ob ein angemessener Wert dieser Vermögenswerte noch ermittelt werden kann, und die Bewertung ggfs. ohne unangemessene Verzögerung anpassen.

Wenn Fondsmanager von Investmentfonds, die wesentliche Engagements in Vermögenswerten mit Liquiditätsproblemen haben, zu dem Schluss kommen, dass ein angemessener Wert nicht mehr ermittelt werden kann oder dass die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen zum aktuellen Marktpreis nicht im besten Interesse der Anleger ist, sollte eine vorübergehende Aussetzung sowohl der Zeichnungen als auch der Rücknahmen erfolgen, um die Risiken einer Verwässerung oder Arbitrage durch zu- und abwandernde Anleger zu verringern.

Die Fondsmanager sollten nach Auffassung der ESMA darüber hinaus erwägen, ob andere Maßnahmen in einigen Fällen aus Sicht des Anlegerschutzes vorzuziehen sind.

Hinweis: Mögliche alternative Maßnahmen sind:

- ▶ die vollständige Abschreibung der betreffenden Vermögenswerte,
- ▶ die Liquidation des Fonds oder
- ▶ die Trennung der Vermögenswerte, die infolge des russischen Einmarsches in der Ukraine illiquide oder nicht handelbar geworden sind, von den liquiden Vermögenswerten im Portfolio des Investmentfonds.

Welche Lösung konkret zu wählen ist, hängt nach Auffassung der ESMA von einer Einzelfallprüfung ab.

Hinweis: Die Fondsmanager sind gehalten, ihre Fonds einer fortlaufenden Überprüfung auf Bewertungs- und Liquiditätsrisiken der betreffenden Vermögenswerte zu unterziehen und bei Bedarf als Ergebnis einer konkreten Einzelfallprüfung erforderliche Maßnahmen zu ergreifen. Hierfür sind entsprechende Prozesse einzuführen bzw. bestehende Überprüfungsprozesse anzupassen.

BaFin-Aufsichtsmitteilung – Konkretisierung der Anforderungen an die Identifizierung von Ukraine-Flüchtlingen

Die BaFin hat am 07.04.2022 eine neue Aufsichtsmitteilung zur Konkretisierung der Anforderungen an die Identifizierung von Flüchtlingen aus dem ukrainischen Kriegsgebiet veröffentlicht. Diese ersetzt die Vorfassung vom 11.03.2022.

Hiernach können Institute auch für Flüchtlinge ein Basiskonto eröffnen, die weder einen ukrainischen Reisepass noch eine mit Sicherheitsmerkmalen versehene ukrainische ID-Card besitzen und (noch) nicht über ein Ausweisersatzpapier verfügen.

Hintergrund der Aufsichtsmitteilung ist, dass viele Flüchtlinge aus dem ukrainischen Kriegsgebiet allein über ukrainische Ausweisdokumente verfügen, die nicht den Anforderungen des Geldwäschegesetzes

(GwG) entsprechen. Zumindest ein Basiskonto ist für sie von besonderer Bedeutung, da es Voraussetzung ist, um Sozialleistungen zu erhalten. Aber auch für Lohn- oder Mietzahlungen wird ein solches Basiskonto benötigt.

Die Aufsicht stellt in ihrer Aufsichtsmitteilung klar, dass sie die Nichterfüllung der Anforderungen des § 12 GwG nicht beanstanden wird, sofern dem Institut bei Kontoeröffnung neben einem ukrainischen Ausweisdokument zusätzlich ein Dokument einer deutschen Behörde (insbesondere Anlauf-, Fiktions- oder Meldebescheinigung) vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, dass die zu identifizierende Person unter dem im Ausweisdokument genannten Namen geführt wird.

Hinweis: Die Institute müssen bis zur Vorlage eines den Identifizierungsanforderungen des GwG entsprechenden Dokuments das so eröffnete Basiskonto einem verstärkten Monitoring unterziehen, was für sie mit einem Mehraufwand verbunden sein wird.

Die Bilanzierung von Krypto-Assets nach HGB

Krypto-Assets haben in den letzten Jahren eine stark wachsende Popularität erfahren und finden trotz den vergleichsweise hohen Volatilitäten eine immer größere Marktakzeptanz.

Eine Legaldefinition für Krypto-Assets besteht nicht. Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um digitalisierte Vermögenswerte, welche bestimmte Rechte oder Werte repräsentieren. Es gibt dabei mehrere unterschiedliche Kategorien von Krypto-Assets (s. unten).

Eine Herausforderung stellt daher die Frage nach der ordnungsgemäßen handelsrechtlichen Bilanzierung von Krypto-Assets dar, vor allem, da sich die verschiedenen Finanzinstrumente am Markt in ihrer Funktion teilweise deutlich unterscheiden.

Hinweis: Das IDW hat im Juli 2022 ein Knowledge Paper zu Kryptowährungen veröffentlicht. Das Knowledge Paper soll Geschäftsleitern, Aufsichtsräten, Wirtschaftsprüfern und weiteren Interessierten die Grundlagen von Kryptowährungen vermitteln und über Chancen und Risiken aufklären. Es ist auf der Internetseite des IDW abrufbar. Im Folgenden sind die im Schrifttum vertretenen Auffassungen über den Ansatz, Aus-

weis und die Bewertung von Krypto-Assets für die Halter von Krypto-Assets dargestellt (vgl. beispielsweise Böckem/Geuer in Omlor/Link (2021) Kryptowährungen und Token).

Ansatzvoraussetzungen von Krypto-Assets

Gemäß dem Grundsatz der Vollständigkeit (§ 246 Abs. 1 Satz 1 HGB) sind alle **Vermögensgegenstände** in der Bilanz anzusetzen. Ein Krypto-Asset muss sich somit zunächst auch handelsrechtlich als Vermögensgegenstand qualifizieren. Krypto-Assets müssen hierfür einzeln bewertbar und gegenüber Dritten verwertbar sein. Dies gilt in der Regel dann, wenn die Krypto-Assets gegen gesetzliche Zahlungsmittel (z. B. Euro) veräußerbar sind, insbesondere dann, wenn es hierfür einen Markt gibt.

Der Halter des Krypto-Assets muss überdies gemäß § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB das **wirtschaftliche Eigentum** an dem Krypto-Asset besitzen. Das wirtschaftliche Eigentum an Krypto-Assets besitzt grundsätzlich derjenige, der über die entsprechenden öffentlichen bzw. privaten Schlüssel des Krypto-Assets verfügt. In Fällen der externen Ver-

wahrung von Krypto-Werten verbleibt das wirtschaftliche Eigentum in der Regel beim Halter der Krypto-Assets, da dieser weiterhin die Chancen- und Risiken an den Krypto-Assets behält.

Zu berücksichtigen sind überdies die gesonderten Ansatzkriterien für **immaterielle Vermögenswerte**, insbesondere die Aktivierungspflicht bei einem entgeltlichen Erwerb oder das Aktivierungswahlrecht bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögenswerten (z. B. im Fall des Minings von Krypto-Assets).

Ausweis von Krypto-Assets

Sofern ein Krypto-Asset die Voraussetzung zur Klassifizierung als Vermögensgegenstand erfüllt, stellt sich als nächstes die Frage, in welcher Kategorie von Vermögenswerten es sich einordnen lässt. Nach derzeitiger Rechtslage sind Krypto-Assets zivilrechtlich weder Rechte noch Sachen noch Wertpapiere, insofern gilt es den Zweck der gehaltenen Krypto-Assets zu ergründen.

Der Ausweis von Krypto-Assets kann grundsätzlich sowohl im Umlaufvermögen als auch im Anlagevermögen erfolgen. Maßgeblich

Krypto-Asset Typ	Funktion	Beispiele
Payment Token (Kryptowährungen)	Dienen als Zahlungs- oder Tauschmittel für Waren oder Dienstleistungen (Wertaufbewahrungsmittel).	Bitcoin, Ether, Litecoin
Security und Asset Token	Krypto-Assets mit Merkmalen einer Aktie oder Unternehmensbeteiligung (Investmentfunktion). Die Werte können dabei von physischen Vermögenswerten (z. B. Gold) abgeleitet werden oder daran einen Anspruch begründen. Einem Investor wird ein zukünftiger Kapitalzufluss versprochen.	Bankera, VMC COIN
Utility Token	Ermöglichen Zugang zu bestimmten Netzwerken, Produkten oder Dienstleistungen. Sie sind vergleichbar mit Gutscheinen oder Lizenzen.	Lucky Block, ApeCoin
Hybrid Token	Mischformen, welche unterschiedliche Merkmale kombinieren. z.B. von Security Token sowie Utility Token.	Binance Coin
Stable Coin	Krypto-Derivate – unter diese Kategorie fallen Krypto-Assets, welche mit realen Vermögenswerten (z. B. Fiatwährungen oder andere Krypto-Assets) unterlegt sind.	Tether, USD Coin

sind die Verhältnisse zum Bilanzstichtag und ob das Krypto-Assets dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen soll.

Es bestehen mehrere Alternativen zum Ausweis der Krypto-Assets:

- ▶ Immaterielle Vermögensgegenstände
- ▶ Vorräte (z. B. bei Kryptobrokern)
- ▶ Sonstige Vermögensgegenstände
- ▶ Gesonderter Posten in der Bilanz.

Aufgrund der bestehenden Unterschiede im juristischen als auch technologischen Sinne empfiehlt das Schrifttum unter den Voraussetzungen des § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB den Ausweis von Krypto-Vermögensgegenständen als gesonderten Posten in der Bilanz, soweit wesentliche Bestände gehalten werden.

Hinweis: Krypto-Assets sind in der Regel keine gesetzlichen Zahlungsmittel, so dass ein Ausweis als flüssige Mittel ausscheidet.

Zugangsbewertung

Vermögensgegenständen sind zum Zeitpunkt des Zugangs im Rahmen der Zugangsbewertung nach § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellkosten anzusetzen. Soweit ein Erwerb gegen ein gesetzliches Zahlungsmittel erfolgt (z. B. gegen Euro) ergibt sich daraus der Wert der Krypto-Assets zum Anschaffungszeitpunkt.

Erfolgt die Entgegennahme der Krypto-Assets als Gegenleistung für ein Produkt oder eine Dienstleistung ist zu unterscheiden, ob die Krypto-Assets anstelle eines Währungs Betrags entgegengenommen werden (Fall 1) oder aber ob eine Zahlung nur verbindlich in Form des Krypto-Assets erfolgen darf (Fall 2).

In **Fall 1** hat die Zugangsbewertung in Höhe des in Rechnung gestellten Euro-Betrags zu erfolgen.

In **Fall 2** gelten die allgemeinen Tauschgrundsätze. Danach kann entweder der Buchwert oder der Zeitwert der erbrachten Lieferung oder Leistung angesetzt werden. Der Zeitwert des eingetauschten Krypto-Assets darf dabei nicht überschritten werden.

Daneben gibt es noch die Sonderfälle eines unentgeltlichen Erwerbs von Krypto-Assets, z. B. durch Spaltung eines Krypto-Assets, Schenkung oder durch eigene Herstellung (z. B. Mining).

Unter der Voraussetzung, dass nach einer Spaltung handelsrechtlich weiterhin Vermögensgegenstände bestehen, wird im Schrifttum eine Bilanzierung nach den Grundsätzen zur Substanzabspaltung (z. B. Erwerb neuer Aktien aufgrund von Bezugsrechten) befürwortet.

Bei Schenkungen gelten die allgemeinen Grundsätze des unentgeltlichen Erwerbs, gleichwohl ist zu prüfen, ob das überlassene Krypto-Asset überhaupt einen handelsrechtlichen Vermögensgegenstand darstellt (z. B. bei Überlassung von Utility Tokens zu Werbezwecken).

Soweit ein Krypto-Asset selbst geschaffen wird, sind hingegen die Aktivierungsvoraussetzungen für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände zu prüfen bzw. die anfallenden Herstellungskosten (§ 255 Abs. 2a Satz 1 HGB) anzusetzen.

Folgebewertung

Krypto-Assets im **Anlagevermögen** werden in der Regel nicht verbraucht und unterliegen daher nicht einer planmäßigen Abschreibung. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung sind jedoch gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen (gemildertes Niederstwertprinzip). Sofern ein Krypto-Asset einen aktiven Markt besitzt, z. B. durch den Handel auf einer Krypto-Plattform, kann bei üblichen Wertschwankungen nicht von einer dauernden Wertminderung ausgegangen werden.

Krypto-Assets im **Umlaufvermögen** sind am Abschlussstichtag mit ihrem niedrigeren Börsen- oder Marktpreis bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert (§ 253 Abs. 4 HGB) anzusetzen (strenges Niederstwertprinzip). In letztem Fall muss das gewählte Verfahren den allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen entsprechen und willkürfrei sowie objektiv nachvollziehbar sein.

Zuschreibungen können bis maximal zur Höhe der Anschaffungskosten erfolgen (§ 253 Abs. 5 HGB).

Hinweis: Die Sondervorschrift des § 256a HGB für auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände ist für Krypto-Assets grundsätzlich nicht anwendbar, da es sich bei Kryptowährungen nicht um gesetzliche Zahlungsmittel handelt.

Exkurs: Besonderheiten bei Emittenten

Emittenten von Krypto-Assets müssen zusätzlich prüfen, ob die emittierten Krypto-Assets als Eigenkapital oder als Verbindlichkeiten qualifizieren oder ob diesbezüglich Rückstellungen zu bilden sind. So kommt eine Qualifizierung als sonstiges Eigenkapital in Betracht, wenn Token z. B. als Genussscheine ausgestaltet werden.

Eine Passivierung als Verbindlichkeiten ist hingegen dann erforderlich, wenn für den Emittenten eine Verpflichtung entsteht, welche dem Grunde und der Höhe nach sicher bestimmbar ist.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind beispielsweise zu bilden, wenn Inhaber der emittierten Token Rechte auf den Bezug von Produkten oder Leistungen erhalten, diese aber mit bestimmten Unsicherheiten oder Bedingungen verknüpft sind (z. B. die Entwicklung eines bestimmten Produkts).

Besonderheiten in der Bilanzierung von unterschiedlichen Typen von Krypto-Assets

Abschließend wird auf Besonderheiten bei den unterschiedlichen Typen von Krypto-Assets eingegangen:

Krypto-Asset Typ	Besonderheiten in der Bilanzierung
Payment Token (Kryptowährungen)	Kryptowährungen sind regelmäßig Umlaufvermögen, da üblicherweise die Verwendung als Zahlungsmittel oder zur spekulativen Anlage beabsichtigt ist. Das Schrifttum geht von einem Ansatz als Anlagevermögen eher im Ausnahmefall aus (z. B. in Kombination mit Mindesthaltedauern).
Security und Asset Token	Ein Ausweis ist je nachdem, ob das Krypto-Asset dauernd dem Geschäftsbetrieb dient, im Anlage- oder im Umlaufvermögen vorzunehmen. Ein Unterschied zu Payment-Token kann sich ergeben, wenn ein Token das wirtschaftliche Eigentum an einem abnutzbaren Vermögensgegenstand verkörpert. In diesem Fall wäre von einer planmäßigen Abschreibung in der Folgebewertung auszugehen.
Utility Token	Utility Tokens können unterschiedliche Formen annehmen und ihre Bilanzierung ist daher handelsrechtlich stets im Einzelfall zu würdigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob tatsächlich ein Vermögensgegenstand vorliegt. Sofern ein erworbenes Utility Token zum Erwerb eines bestimmten Produkts berechtigt, kommt z. B. auch ein Ausweis als geleistete Anzahlung unter den immateriellen Vermögensgegenständen in Betracht. Auch die Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens ist denkbar, wenn das Utility Token z. B. für einen begrenzten Zeitraum Zugriff auf ein Netzwerk oder einer Plattform bietet.
Hybrid Token	Bei Hybrid Token ist die Bilanzierung stets im Einzelfall zu würdigen. Dabei wird im Schrifttum die Frage diskutiert, ob bei einer Kombination von verschiedenen Merkmalen ggf. eine Aufteilung in separat zu bilanzierende Vermögensgegenstände vorzunehmen ist. Entscheidend ist die wirtschaftliche Betrachtungsweise und Funktion des Hybrid Tokens.
Stable Coin	Stable Coins werden in der Regel als Zahlungsmittel genutzt und unterscheiden sich daher in ihrer Bilanzierung in der Regel wenig von Payment Tokens. Stable Coins könnten zukünftig auch in Form von digitalem Zentralbankgeld (Central Bank Digital Currency – CBDC) auftreten. Mit entsprechenden Tests wurde in den letzten Jahren begonnen (z. B. Einführung eines digitalen Yuan in China im Januar 2022). In diesen Fällen wäre ein Ausweis unter den flüssigen Mitteln erforderlich.

Ausblick

In Zukunft wird die Anzahl und Bedeutung von Krypto-Assets mutmaßlich weiter zunehmen. Die bilanzielle Behandlung von Krypto-Assets ist dabei noch weit davon

entfernt einem einheitlichen Standard zu folgen. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeit und den bereits bestehenden Typen erscheint dies aktuell auch noch schwierig. Es gilt daher auch in Zukunft auf Grundlage der Grund-

sätze ordnungsgemäßer Bilanzierung im Einzelfall zu würdigen, welche Bilanzierung sachgerecht ist.

IDW-Hinweise zu Auswirkungen des Ukraine-Kriegs auf die Rechnungslegung und Prüfung branchenübergreifend und ergänzt für Investmentgesellschaften

Der Angriff Russlands auf die Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen gegenüber Russland und Belarus haben erhebliche Auswirkungen, auch auf Unternehmen in Deutschland. Hierbei stellt sich die Frage, inwieweit sich diese in der Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen niederschlagen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Abschlüsse zum 31.12.2021 noch nicht abschließend geprüft oder festgestellt sind. Dies gilt analog für Abschlüsse mit einem Stichtag zwischen dem 01.01. und dem 23.02.2022.

Branchenübergreifende IDW-Hinweise

In seinem ersten Hinweis vom 08.03.2022 hat sich das IDW mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung auseinandergesetzt. Hiernach sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Krieges für Abschlüsse auf Stichtage vor dem 24.02.2022, dem Tag des Einmarschs russischer Streitkräfte in die Ukraine, als wertbegründend einzustufen.

Hinweis: Bilanzielle Auswirkungen des Ukraine-Krieges sind danach grundsätzlich erst in Abschlüssen mit Stichtagen nach dem 23.02.2022 zu berücksichtigen. Ob eine Pflicht zur Nachtragsberichterstattung in Anhang bzw. Lagebericht besteht, obliegt der Einzelfallprüfung durch den Bilanzierenden. Es ist festzustellen, dass sich die Kriegsauswirkungen bei vielen Unternehmen bereits in den Risiko- und Prognoseberichten wiederfinden, auch wenn sie aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit nicht unmittelbar davon betroffen sind. Dabei sollte eine Prognose im Lagebericht dann aktualisiert werden, wenn aufgrund eingetretener Ereignisse nach dem Stichtag die Unternehmensleitung ihre Erwartungen ändert.

Am 08.04.2022 hat das IDW seinen Hinweis aktualisiert und u. a. um Fragestellungen zu den möglichen Konsequenzen für die Rechnungslegung zum Ende des 1. Quartals 2022 ergänzt.

Dabei werden folgende potenziell relevante Einzelaspekte der Rechnungslegung thematisiert:

- ▶ Anwendbarkeit des Konsolidierungswahlrechts für Tochterunternehmen,
- ▶ Anforderungen an Niederwerttests und ggfs. vorzunehmende außerplanmäßige Abschreibungen,
- ▶ Verfügungsbeschränkung bei liquiden Mitteln,
- ▶ Ansatz und die Bewertung von Rückstellungen (u.a. Erfordernis der Bildung von Drohverlustrückstellungen, Verbindlichkeitsrückstellungen wegen etwaiger Verstöße gegen Sanktionsregelungen und des Ansatzes von durch die Restriktionen des Geldtransfers entstehenden Verzugszinsen als Zinsschuld),
- ▶ die Fremdwährungsumrechnungen (Umgang mit fehlender offizieller Kursnotierung, Inflationsbereinigung bei Tochterunternehmen in der Ukraine/Russland und Fremdwährungsabschlüsse),
- ▶ Anhangangaben, bspw. aufgrund unternehmensspezifischer Betroffenheit.

Bankguthaben, welche aufgrund der Sanktionen gegenüber Russland Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind aufwandswirksam auszubuchen, wenn derartige Beschränkungen in der Verfügungsgewalt bestehen, dass eine wirtschaftliche Zurechnung gemäß § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB beim

Bilanzierenden nicht mehr möglich ist. Behandelt wird darüber hinaus die Frage, wie Zahlungsmittel und -äquivalente, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, in der Kapitalflussrechnung zu behandeln sind.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen des Updates eine Aktualisierung der Hinweise zu den Auswirkungen des Krieges auf die Abschlussprüfung um die Besonderheiten bei der Durchführung von Konzernabschlussprüfungen. Zudem wurden in den fachlichen Hinweis Fragestellungen zu den Auswirkungen der Sanktionen auf Vertragsbeziehungen aufgenommen.

Der IDW-Hinweis sowie seine zweite Aktualisierung vom 14.04.2022 nehmen auch Bezug auf die Fragestellungen der IFRS-Bilanzierung, die hier nicht erläutert sind.

Im März 2022 hat auch Accountancy Europe hat in diesem Zusammenhang einen Beitrag "Krieg in der Ukraine – was europäische Rechnungsleger und Wirtschaftsprüfer wissen müssen" herausgegeben, der die Fragestellungen aus Prüfersicht aufgreift (<https://www.accountancyeurope.eu/publications/war-in-ukraine-what-european-accountants-need-to-know/>). Der Beitrag erläutert relevante Aspekte der Rechnungslegung, Prüfung sowie Berichterstattung und geht auf die Themen Geldwäschebekämpfung und Cybersicherheit ein.

Hinweis: Accountancy Europe ist ein Zusammenschluss von Berufsorganisationen der Wirtschaftsprüfer in Europa.

IDW-Hinweise für Investmentgesellschaften

Der IDW-Fachausschuss Investment (FAIN) hat am 25.03.2022 einen Hinweis für die Rechnungslegung und Prüfung von Invest-

mentvermögen veröffentlicht. Dieser ergänzt den allgemeinen Hinweis um Besonderheiten im Tätigkeitsbericht von Sondervermögen sowie für Anhang- und Lageberichtsangaben von Investmentgesellschaften.

Der Jahresbericht hat nach § 101 Abs. 1 Satz 2 KAGB einen Bericht über die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) im abgelaufenen Geschäftsjahr und alle wesentlichen Angaben zu enthalten, die es den Anlegern ermöglichen, sich ein Urteil über die Tätigkeit und die Ergebnisse des Sondervermögens zu bilden. Die Inhalte des Tätigkeitsberichts werden in § 8 Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV) konkretisiert. Für die Investmentvermögen gilt hierbei der in § 3 Abs. 1 Satz 2 KARBV festgelegte Grundsatz, wonach Ereignisse, Entscheidungen und Faktoren, die die weitere Entwicklung des Investmentvermögens wesentlich beeinflussen können, in die Berichterstattung einzubeziehen sind. Hiervon sind auch wesentliche Ereignisse, die nach dem Berichtsstichtag eingetreten sind, erfasst.

Eine Information über die möglichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Entwicklung des Investmentvermögens, wird durch das IDW als sachgerecht betrachtet, wenn diese von wesentlicher Bedeutung für die Wertentwicklung des Investmentvermögens ist. Klarstellend kann es auch notwendig sein, im Anhang bei der Bewertung der Vermögensgegenstände darauf hinzuweisen, dass Effekte aufgrund des Krieges sich bei den Bewertungen bis zum Stichtag 23.02.2022 noch nicht niedergeschlagen haben.

Hinweis: Sofern die Auswirkungen des Ukraine-Krieges als wesentlich für die Wertentwicklung des Investmentvermögens eingestuft werden, ist die Berichterstattung hierüber bereits im vor dem 23.02.2022 abgelaufenen Geschäftsjahr sachgerecht und können entsprechende Angaben im Anhang notwendig sein.

Für Investmentgesellschaften gilt die Besonderheit, dass die Anhangangaben nach § 285 HGB gemäß § 25 Abs. 2 KARBV nicht anzuwenden sind, sie gelten lediglich für das

Investmentbetriebsvermögen nach § 21 Abs. 1 Satz 1 KARBV. Zur Verständlichkeit der Rechnungslegung und zur Vermeidung von Missinterpretationen kann es aber auch bei ihnen, bei Wesentlichkeit der Auswirkungen des Krieges auf die Wertentwicklung der Anlagen notwendig sein, im Anhang bei der Bewertung der Vermögensgegenstände darauf hinzuweisen, dass sich Effekte aufgrund des Krieges bei den Bewertungen bis zum Stichtag 23.02.2022 noch nicht niedergeschlagen haben.

Nach Auffassung des FAIN ist es auch hier sachgerecht, dass in der Berichterstattung in den Lageberichten für Stichtage bis zum 23.02.2022 über die möglichen Auswirkungen des Krieges informiert wird, sofern die Auswirkungen von wesentlicher Bedeutung für die weitere Wertentwicklung der Anlagen sind.

Hinweis: Alle Hinweise können auf der Homepage des IDW abgerufen werden. Das IDW hat angekündigt, seine Hinweise fortlaufend zu aktualisieren.



Besteuerung von Kryptowährungen: Das BMF sorgt für etwas Klarheit

Am 10.05.2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das seit langem erwartete Schreiben zur ertragssteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen veröffentlicht. Ein erster Entwurf wurde am 17.06.2021 bekanntgegeben. Daraufhin erfolgte im Herbst 2021 eine Anhörung von Mitgliedern der Industrie und der Beraterschaft. Die aus der Anhörung gewonnenen Erkenntnisse wurden bei der Finalisierung des BMF-Schreibens berücksichtigt.

Das BMF-Schreiben ist ein erster großer Schritt auf dem Weg zu mehr Rechtssicherheit. Denn seit Jahren versucht sich die Praxis und die steuerrechtliche Literatur an der Anwendung der bestehenden Regelungen auf Kryptowährungen und die mit diesen verbundenen Sachverhalten. Standardfälle wie die Anschaffung und Veräußerung lassen sich durch die bestehenden Regelungen im Grundsatz leicht lösen.

Probleme bereiten nach wie vor die mit der Technologie einhergehenden neuartigen Einkunftsformen, wie z.B. aus Airdrops, aus der Fortführung der Blockchain (Mining oder Staking, bzw. Forging wie das BMF den Vorgang bei Proof of Stake Blockchains bezeichnet), aus Hardforks, Lending oder Decentralised Finance (DeFi). Aber auch grundlegende Fragestellungen, wie z.B. ob es sich bei Kryptowährungen und Token um **Wirtschaftsgüter** handelt, sind bislang höchststrichterlich nicht entschieden. Dazu wird der Bundesfinanzhof (BFH) in einem anhängigen Verfahren nun erstmals Gelegenheit haben (Az. IX R 3/22). Überraschend und äußerst positiv ist, dass das BMF die **Verlängerung der Spekulationsfrist** auf zehn Jahre, die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG dann greift, wenn das Wirtschaftsgut zur Erzielung von Einkünften genutzt wird, bei Kryptowährungen grundsätzlich nicht anwendet.

Das bestehende Regelungssystem führt dazu, dass langfristige Veräußerungserfolge aus Kryptowährungen – wie vor Einführung der Abgeltungsteuer aus Wertpapieren – im Privatvermögen steuerfrei sind. Das ist im Erfolgsfall für den Anleger positiv, bedeutet aber auch, dass Verluste steuerlich nicht geltend gemacht werden können, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt. Innerhalb der Jahresfrist sind Veräußerungserfolge mit dem **persönlichen Einkommensteuersatz** zu besteuern. Dazu sind die Ergebnisse aus Kryptowährungen vom Anleger zunächst zu ermitteln und im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung selbst zu erklären. Dies ist gegenüber dem Abgeltungsteuersystem, bei dem inländische Kreditinstitute die Einkünfte aus Kapitalvermögen ermitteln und der Abgeltungsteuer unterwerfen, für den Privatanleger mittlerweile ungewohnt. Er muss bei Kryptowährungen selbst tätig werden und seine Einkünfte ermitteln. Auf der einen Seite muss er dazu die relevanten Daten von Kryptobörsen und aus Wallets zusammentragen, wobei er bei dieser Aufgabe mittlerweile auf spezialisierte Tools bzw. Webseiten zurückgreifen kann. Auf der anderen Seite muss er aber auch wissen, wie die jeweiligen Einkünfte zu erklären und zu versteuern sind. Dazu dürfte für die meisten Anleger nur die Unterstützung durch einen auf Kryptowährungen spezialisierten Steuerberater in Frage kommen. Denn es kann sein, dass bestimmte Sachverhalte als Einkünfte aus **Gewerbebetrieb** oder – abseits der Veräußerungen und sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG (wie z.B. Lending) – als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** qualifiziert werden können. Im ersten Fall würde dies sogar eine Gewerbesteuerpflicht dieser Einkünfte bedeuten. Im anderen Fall wären die spezifischen Regelungen des § 20 EStG zu beachten und es würde nur der Abgeltungsteuersatz (inkl. Solidaritätszuschlag) mit 26,38 % fällig.

Einen grundlegend anderen Weg der Besteuerung als Deutschland hat **Österreich** mit einer Gesetzesänderung ab dem 01.03.2022 beschritten. Ein „Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022“ erfasst die Veräußerungserfolge mit Kryptowährungen – unabhängig von der Haltedauer – stets und unterwirft sie dem in Österreich geltenden **Abgeltungsteuersatz** von 27,5 %. Außerdem, und das ist bemerkenswert, ist der **Tausch** aus einer Kryptowährung in eine andere Kryptowährung in Österreich **steuerfrei**. Es kommt erst bei einem Verkauf der Kryptowährung gegen ein gesetzliches Zahlungsmittel (FIAT) steuerrechtlich zu einer Realisierung. Zudem können Veräußerungsverluste aus Kryptowährungen mit Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren verrechnet werden.

Dieser Weg stünde letztlich auch dem deutschen Gesetzgeber offen. Ob er diesen Weg beschreitet, ist eine steuerpolitische Fragestellung.

Hinweis: Ausführliche Informationen zum Thema Kryptowährungen finden Sie hier.



Auch Knock-Out-Zertifikate sind steuerlich keine Termingeschäfte

Mit Urteil vom 08.12.2021 entschied der BFH, dass auch Knock-Out-Zertifikate in steuerlicher Hinsicht nicht zu Termingeschäften gehören.

Verluste aus Termingeschäften dürfen nach § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG im betrieblichen Bereich nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden; sie dürfen lediglich im Rahmen des Verlustrück- bzw. Verlustvortrags mit Gewinnen aus Termingeschäften verrechnet werden. Für diese Verlustverrechnungsbeschränkung existieren sektorale und funktionale Ausnahmen.

Allerdings wird der Begriff des **Termingeschäfts** durch die Vorschrift nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des BFH ist der Begriff im Grundsatz nach den wertpapier- bzw. bankenrechtlichen Maßgaben zu bestimmen. Dies bedeutet, dass das Termingeschäft insbesondere vom Kassageschäft abzugrenzen ist: Bei einem Kassageschäft erfolgt der Leistungsaustausch entweder unmittelbar oder innerhalb der üblichen Frist (z.B. bei Wertpapieren zwei Bankarbeitstage), d. h. Zug um Zug. Oder anders formuliert: Dem Verpflichtungsgeschäft folgt unmittelbar das Erfüllungsgeschäft. Bei einem Termingeschäft hingegen handelt es sich um ein als Kauf oder Tausch ausgestaltetes Festgeschäft oder Optionsgeschäft, das erst mit einer zeitlichen Verzögerung zu erfüllen ist und dessen Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis eines Basiswerts ableitet (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 WpHG). Diese Abgrenzung ist gemäß BFH auch für die steuerrechtliche Einordnung maßgeblich.

Bei **Indexzertifikaten** hat der BFH bereits geklärt, dass sie als Kassageschäfte nicht zu den Termingeschäften i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG gehören (BFH-Urteil vom 4.12.2014, Az. IV R 53/11). Denn die Schuldverschreibung, in welcher das Indexzertifikat rechtlich ausgestaltet ist, wird Zug um Zug erworben. Dem Verpflichtungsgeschäft folgt mit der Lieferung der Schuldverschreibung unmittelbar das Erfüllungsgeschäft.

Nun hat der BFH entschieden, dass **Knock-Out-Zertifikate** ebenfalls nicht zu Termingeschäften i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG gehören (BFH-Urteil vom 8.12.2021, Az. I R 24/19). Dies begründet der BFH mit Blick auf die Gesetzeshistorie. Denn § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG wurde zusammen mit § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG eingeführt, wonach auch Zertifikate, die Aktien vertreten, als Termingeschäfte gelten, so dass diese von der damals im Privatvermögen geltenden Verrechnungsbeschränkung der Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften erfasst werden. Um die Verlagerung dieser privaten Verluste in den betrieblichen Bereich zu unterbinden, wurde in § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG die gleiche Verlustverrechnungsbeschränkung formuliert. Allerdings wurden im betrieblichen Bereich Zertifikate nicht als Termingeschäfte fingiert bzw. mit diesen gleichgestellt. Durch die Fiktion im Privatvermögen ist der Gesetzgeber nach Ansicht des BFH somit erkennbar selbst davon ausgegangen, dass Zertifikate keine Termingeschäfte i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG sind.

Außerdem spielt das Ausmaß der **spezifischen Gefährlichkeit** eines Geschäfts keine Rolle für die Frage, ob steuerrechtlich ein Termingeschäft vorliegt. In o.g. Urteil hat der BFH noch darauf hingewiesen, dass bei Indexzertifikaten *„der Anleger nicht dazu verleitet wird, ohne oder mit verhältnismäßig geringem Einsatz eigenen Vermögens und ohne Aufnahme eines förmlichen Kredits auf Gewinn zu spekulieren, denn sein Verlustrisiko ist nach der Auffassung des BGH auf den Kaufpreis für die Schuldverschreibung begrenzt, den er sofort bei Vertragsschluss in voller Höhe bezahlen muss. Der Erwerb von Indexzertifikaten hat danach auch nicht die für Termingeschäfte spezifische Hebelwirkung und begründet zudem nicht die Gefahr des Totalverlusts in dem für Termingeschäfte typischen Maße.“* Nach der nun präzisierten Rechtsprechung ist der Risikogehalt des Geschäfts für die vorliegende Frage irrelevant. Daher ist es nicht entscheidungserheblich, ob es sich bei dem Zertifikat um ein Hebelprodukt handelt oder nicht. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn aufgrund der konkreten Vertragsbedingungen ein sog. **Scheinkassageschäft** bzw. „wirtschaftliches Termingeschäft“ vorliegt, weil u.a. eine Nachschusspflicht und damit ein unbegrenztes Verlustrisiko besteht.

Bei Knock-out-Zertifikaten handelt es sich damit im Ergebnis um gewöhnliche Schuldverschreibungen, bei denen der Erfüllungszeitpunkt gerade nicht hinausgeschoben wird.

Verwaltung von Wagniskapitalfonds ist seit Juli 2021 umsatzsteuerfrei

Mit dem Fondsstandortgesetz vom 03.06.2021 wurde die umsatzsteuerfreie Verwaltung von regulierten Wertpapier- Investmentfonds (OGAW) sowie mit diesen vergleichbaren Alternativen Investmentfonds (AIF) und Versorgungsein-

richtungen i. S. d. VAG nach § 4 Nr. 8 lit. h UStG zum 01.07.2021 um die umsatzsteuerfreie Verwaltung von Wagniskapitalfonds erweitert. Nun äußert sich das BMF dazu.

Bei der Bezeichnung Wagniskapitalfonds handelt es sich um einen Begriff, für den weder im Umsatzsteuergesetz noch in relevanten anderen Rechtsgebieten wie dem KAGB eine Legaldefinition existiert. In der Beschlussempfehlung und dem Bericht des

Finanzausschusses zu dem Fondsstandortgesetz wurde erläutert, dass es sich bei der Beschränkung auf Wagniskapitalfonds um einen Kompromiss handelt, weil Bedenken bestanden, sämtliche AIF in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuerbefreiung einzubeziehen. Daher sollte das BMF im Verwaltungswege eine entsprechende Definition für Wagniskapitalfonds erstellen (BT-Drs. 19/28868, S. 133). Diesem Ziel dient nun das BMF-Schreiben vom 24.06.2022, mit dem im Umsatzsteueranwendungserlass in Abschnitt 4.8.13 ein neuer Absatz 10 eingefügt wird.

Wagniskapitalfonds müssen zum einen als **AIF** qualifizieren. Zum anderen müssen Wagniskapitalfonds die folgenden, weiteren **Voraussetzungen** erfüllen. Unterstellt, diese Voraussetzungen werden erfüllt, zählen zu Wagniskapitalfonds beispielhaft „**qualifizierte Risikokapitalfonds**“ gemäß der EuVECA-Verordnung.

Nach Auffassung des BMF müssen Wagniskapitalfonds verpflichtet sein, zu **mehr als 50 %** des zugesagten Kapitals in **Wachstumsunternehmen** zu investieren. Die Investition muss sich als Kapitalbeteiligung oder sonstige Risiko tragende Finanzierung darstellen, mit dem Ziel eines erheblichen

Wertzuwachses des Unternehmens nach Erreichen des durch die Finanzierung beabsichtigten Zwecks. Dieser Wertzuwachs soll zum Zeitpunkt des Ausstiegs des Wagniskapitalfonds maßgeblich dessen Investitionsertrag bestimmen. Da auch ein indirekter Kapitalfluss möglich sein soll, erlaubt das BMF offenbar auch die Investition über zwischengeschaltete Holding- oder Erwerbsgesellschaften.

Die Begünstigung von Wagniskapitalfonds setzt voraus, dass sie zumindest den **gleichen Wettbewerbsbedingungen** wie OGAW unterliegen und sie einer besonderen staatlichen **Aufsicht** unterstehen oder als „qualifizierte Risikokapitalfonds“ registriert sind.

Die zu finanzierenden Unternehmen müssen nach Auffassung des BMF ebenfalls einige Voraussetzungen erfüllen:

- ▶ Das Unternehmen darf zum Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalbeteiligung nicht älter als **zwölf Jahre** sein;
- ▶ die Größe des Unternehmens entspricht zum Zeitpunkt der ersten Wagniskapitalfinanzierung einem qualifizierten Portfoliounternehmen im Sinne der EuVECA-Verordnung (**KMU**),

- ▶ das Unternehmen hat seinen Sitz in einem Gebiet im Sinne der EuVECA-Verordnung (**EU oder EWR**) und
- ▶ das Unternehmen ist fortlaufend mit Gewinnerzielungsabsicht aktiv.

Unter diesen Voraussetzungen, die nachzuweisen sind, ist die Verwaltung eines Wagniskapitalfonds von der Umsatzsteuer befreit.

Diese Grundsätze wendet die Finanzverwaltung auf Umsätze an, die nach dem 30.06.2021 ausgeführt werden, denn zu diesem Zeitpunkt trat das Fondsstandortgesetz in Kraft.

Für bis zum 30.06.2021 getätigte Umsätze, die nach den bisherigen Regelungen steuerpflichtig waren, wird es, auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs, von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn diese von den Beteiligten übereinstimmend weiterhin als steuerpflichtig behandelt werden.

NOVUS INTERN

Lorenz Muschal folgt Matthias Kopka als Mitglied im IDW Bankenfachausschuss

Lorenz Muschal, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart, wurde mit Wirkung zum 25.04.2022 zum Mitglied im Bankenfachausschuss (BFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) benannt. Er tritt dort die Nachfolge von Matthias Kopka, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Stuttgart, an. Kopka gehörte dem Gremium mehr als neun Jahre an.

Das IDW hält 16 Fachausschüsse (z. B. Bankenfachausschuss, Steuerfachausschuss), zahlreiche Arbeitskreise (z. B. zur HGB- und IFRS-Rechnungslegung) und Arbeitsgruppen vor, die auch mit Wirtschaftsprüfern von Ebner Stolz besetzt sind. In diesen Gremien arbeiten Mitarbeiter der IDW-Geschäftsstelle und Kollegen aus Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aller Größen an IDW Verlautbarungen, Stellungnahmen an die Gesetzgeber, Arbeitshilfen und Positionspapieren.

Der Bankenfachausschuss ist zuständig für Verlautbarungen, Stellungnahmen an die Gesetzgeber, Arbeitshilfen und Positionspapiere zu Fragestellungen im Bereich des Bankwesens.

Wir beglückwünschen Lorenz Muschal zu seiner Ernennung und wünschen ihm ein erfolgreiches Mitwirken bei der Ausschussarbeit im Gremium.

ANSPRECHPARTNER

FRANKFURT

Marco Brinkmann

Steuerberater
Tel. +49 69 450907-165
E-Mail: marco.brinkmann@ebnerstolz.de

KÖLN

Marc Lilienthal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 211 20643-115
E-Mail: marc.lilienthal@ebnerstolz.de

Lorenz Muschal

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1263
E-Mail: lorenz.muschal@ebnerstolz.de

Jens-Uwe Herbst

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1306
E-Mail: jens-uwe.herbst@ebnerstolz.de

HAMBURG

Dr. Ludger C. Verfürth LL.M.

Rechtsanwalt
Tel. +49 40 37097-129
E-Mail: ludger.verfuerth@ebnerstolz.de

STUTT GART

Matthias Kopka

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel. +49 711 2049-1202
E-Mail: matthias.kopka@ebnerstolz.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel. +49 711 2049-0

Redaktion:

Jens-Uwe Herbst, Tel. +49 711 2049-1306
Jutta Kempers, Tel. +49 711 2049-1163
novus.fs@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

alle Bilder: © www.gettyimages.com